

Stadtrecht der Stadt Schortens

8. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 02.07.1998

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 1 Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 4, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz NKAG vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbWAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Art. 41 des Nds. Euro-Anpassungsgesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Schortens in seiner Sitzung am 21.09.2011 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzungsbestimmung

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausragen, die Fläche im Satzungsbereich,
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a. wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b. wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,

Stadtrecht der Stadt Schortens

- c. wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, jedoch nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche des Grundstücks zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.
5. die über die sich nach Nr. 1 - 4 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze, bzw. im Fall von Nr. 3 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
6. für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport-, Camping- und Festplätze - nicht aber Friedhöfe), 70 % der Grundstücksfläche,
7. für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB tatsächlich als Friedhof genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Gebäude oder Gebäudeteile geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Grundbuchgrundstückes,
8. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwassereinrichtung angeschlossenen Gebäude oder Gebäudeteile, die wohnlich oder gewerblich genutzt werden, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Grundbuchgrundstückes,
9. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzungen zugelassen sind (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
10. In den Fällen der Nr. 7 - 8 wird die so ermittelte Fläche diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

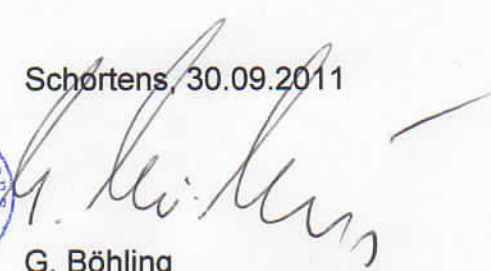
Stadtrecht der Stadt Schortens

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.10.2002 in Kraft.

Schortens, 30.09.2011




G. Böhling